

## Infoblatt

### Hinweise zur Kennzeichnung von Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)

---

Die EU-Richtlinie 89/686/EWG nennt die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an PSA, die in den europäischen Markt eingeführt werden.

Die wichtigsten Inhalte der Richtlinie sind im Folgenden für Sie dargestellt.

#### I. Definition einer PSA (Artikel 1 Absatz 2)

- Als PSA gilt jede Vorrichtung oder jedes Mittel, das dazu bestimmt ist, von einer Person getragen oder gehalten zu werden, und das diese gegen ein oder mehrere Risiken schützen soll, die ihre Gesundheit sowie ihre Sicherheit gefährden können.

Als PSA gelten ferner:

- Eine aus mehreren vom Hersteller zusammengeführten Vorrichtungen oder Mitteln bestehende Einheit, die eine Person gegen ein oder mehrere gleichzeitig auftretende Risiken schützen soll (Artikel 1 Absatz 2 a).
- Eine Schutzvorrichtung oder ein Schutzmittel, das mit einer nichtschützenden persönlichen Ausrüstung, die von einer Person zur Ausübung einer Tätigkeit getragen oder gehalten wird, trennbar oder untrennbar verbunden ist (Artikel 1 Absatz 2 b).
- Austauschbare Bestandteile einer PSA, die für ihr einwandfreies Funktionieren unerlässlich sind und ausschließlich für diese PSA verwendet werden (Artikel 1 Absatz 2 c).

Als wesentlicher Bestandteil einer PSA ist jedes mit der PSA in Verkehr gebrachte Verbindungssystem anzusehen, mit dem die PSA an eine äußere Vorrichtung anzuschließen ist, selbst wenn dieses Verbindungssystem nicht dazu bestimmt ist, vom Benutzer während der Dauer der Gefahrenaussetzung ständig getragen oder gehalten zu werden (Artikel 1 Absatz 3).

Vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommene PSA:

- Die PSA, die unter eine andere Richtlinie fallen, die dieselben Ziele (Inverkehrbringen, freier Verkehr und Sicherheit) wie die vorliegende Richtlinie verfolgt (Artikel 1 Absatz 4 erster Anstrich).
- Speziell für Streit- oder Ordnungskräfte konzipierte und hergestellte PSA (Helme, Schilde usw.) (Anhang I Ziffer 1).
- PSA für die Selbstverteidigung gegen Angreifer (Aerosolgeräte, Abschreckungshandwaffen usw.) (Anhang I Ziffer 2).
- Für private Verwendung speziell konzipierte und hergestellte PSA gegen:
  - Witterungseinflüsse (Kopfbedeckungen, witterungsgerechte Kleidung, Schuhe und Stiefel, Regenschirme usw.)
  - Feuchtigkeit, Wasser (Spülhandschuhe)
  - Hitze (Handschuhe usw.) (Anhang I Ziffer 3).

- Zum Schutz oder zur Rettung von Schiffs- oder Flugzeugpassagieren bestimmte PSA, die nicht ständig getragen werden (Anhang I Ziffer 4).
- Helme und Visiere für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (Anhang I Ziffer 5, hinzugefügt durch die Richtlinie 93/95/EWG).

## II. Einstufung

In die **Kategorie I** werden PSA eingestuft, bei denen der Konstrukteur davon ausgeht, dass der Benutzer selbst die Wirksamkeit gegenüber geringfügigen Risiken beurteilen kann und deren Wirkung, wenn sie allmählich eintritt, vom Benutzer rechtzeitig und ohne Gefahr wahrgenommen werden kann (Artikel 8 Absatz 3).

Hierzu gehören ausschließlich PSA zum Schutz gegen

- oberflächliche mechanische Verletzungen (Handschuhe für Gartenarbeiten, Fingerhüte usw.);
- nur schwach aggressive Reinigungsmittel, deren Wirkung ohne weiteres reversibel ist (Schutzhandschuhe für verdünnte Waschmittellösungen usw.);
- Risiken bei der Handhabung heißer Teile, deren Temperatur 50 °C nicht übersteigt und die keine gefährlichen Stöße verursachen (Handschuhe, Arbeitsschürzen für berufliche Zwecke usw.);
- Witterungsbedingungen, die weder außergewöhnlich noch extrem sind (Kopfbedeckungen, witterungsgerechte Kleidung, Schuhe und Stiefel usw.);
- schwache Stöße und Schwingungen, die nicht bis zu den Vitalzonen des Körpers gelangen und keine irreversiblen Verletzungen bewirken können (leichte Kopfbedeckungen als Haar-schutz, Handschuhe, leichtes Schuhwerk usw.);
- Sonneneinstrahlung (Sonnenbrillen).

Zur **Kategorie II** zählen alle PSA, die nicht unter die Kategorie I fallen (vgl. Artikel 8 Absatz 2).

In **Kategorie III** werden komplexe PSA eingestuft, die gegen tödliche Gefahren oder ernste und irreversible Gesundheitsschäden schützen sollen, und bei denen der Konstrukteur davon ausgeht, dass der Benutzer die unmittelbare Wirkung nicht rechtzeitig erkennen kann (Artikel 8 Absatz 4 a).

Zu dieser Kategorie gehören ausschließlich:

- Atemschutzgeräte mit Filter zum Schutz gegen Aerosole in fester oder flüssiger Form oder gegen reizende, gefährliche, toxische oder radiotoxische Gase;
- Vollständig von der Atmosphäre isolierende Atemschutzgeräte, einschließlich Tauchgeräte;
- PSA, die lediglich einen zeitlich begrenzten Schutz gegen chemische Einwirkungen oder ionisierende Strahlungen gewährleisten können;
- Ausrüstungen für den Einsatz in heißer Umgebung, die vergleichbare Wirkung hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von 100°C oder mehr, mit oder ohne Infrarotstrahlung, Flammen oder großen Spritzern von Schmelzmaterial;
- Ausrüstungen für den Einsatz in kalter Umgebung, die vergleichbare Wirkung hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von -50°C oder weniger;
- PSA zum Schutz gegen Stürze aus der Höhe;
- PSA zum Schutz gegen Risiken der Elektrizität und bei Arbeiten an unter gefährlichen Spannungen stehenden Anlagen oder PSA zur Isolierung gegen Hochspannungen;

### III. Dokumente und CE-Kennzeichnung

PSA von jeder Zertifizierungskategorie (I, II oder III) müssen von dem Hersteller mit einer **CE-Kennzeichnung** versehen werden.

Außerdem müssen – je nach Kategorie – die im Folgenden genannten Dokumente vorgelegt werden können. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter muss

- für PSA jeder Kategorie:  
technische **Unterlagen** zusammenstellen, um sie gegebenenfalls der zuständigen Behörde vorlegen zu können (Artikel 8 Absatz 1, Anforderungen an die technischen Unterlagen ergeben sich aus Anhang III zur Richtlinie);
- für in Kategorie I eingestufte PSA:  
zunächst keine weiteren Voraussetzungen erfüllen (Artikel 8 Absatz 2);
- für in Kategorie II eingestufte PSA:  
von einer gemeldeten Stelle eine **"EG"-Baumusterprüfbescheinigung** ausstellen lassen (Artikel 8 Absatz 2);
- für in Kategorie III eingestufte PSA:  
von einer gemeldeten Stelle eine **"EG"-Baumusterprüfbescheinigung** ausstellen und eine **Fertigungskontrolle** durchführen lassen (Artikel 8 Absatz 4 a).

Der Hersteller eines jeden PSA-Modells muss sodann eine **„EG“- Konformitätserklärung** ausstellen. Eine Vorlage für eine Konformitätserklärung findet sich im Anhang VI zur Richtlinie.

### IV. Grundlegende Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen

PSA jeder Zertifizierungskategorie (I, II oder III) müssen alle relevanten Sicherheitsanforderungen erfüllen. Dies muss der Hersteller bei der Konzipierung und Fertigung der PSA berücksichtigen.

Die grundlegenden Anforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit sind im Anhang II zur Richtlinie (sog. harmonisierte Norm) aufgelistet. Dort finden sich z.B. Anforderungen an Gestaltung, Bequemlichkeit und Effizienz von PSA sowie Einzelheiten zum Erfordernis einer Informationsbroschüre.

Darüber hinaus finden sich im Anhang II auch Anforderungen an besondere PSA-Arten oder –Typen (z.B. PSA für Gesicht, Augen und Atemwege oder PSA für Einsätze unter extremen Bedingungen) und an PSA für den besonders risikobehafteten Einsatz (z.B. PSA zum Schutz gegen Hitze und Feuer, PSA zum Schutz gegen Stromschläge).

Bei mit CE-Kennzeichnung versehenen PSA tritt, wenn die Konformitätserklärung und die jeweils notwendigen Dokumente vorgelegt werden können, die Vermutung ein, dass das PSA-Modell die

grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen (Anhang II zur Richtlinie) erfüllt (Artikel 5).

Ergänzend zur Richtlinie sind die verbindlichen Regelungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG), insbesondere § 4 und § 5 GPSG, zu beachten.

Eine aktuelle Version des GPSG finden Sie unter:

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/gpsg/gesamt.pdf>

**Stand: Juli 2010**

**Ihr Ansprechpartner:**

**Dipl.-Ing. Helmut Schmitt**  
Tel.: 069 2197-1428  
h.schmitt@frankfurt-main.ihk.de

**IHK-Innovationsberatung Hessen**  
Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt  
Telefax: 069 2197-1484  
www.itb-hessen.de

**Anmerkung**

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieser Informationen, kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden.